

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Zusammen“, nach Eintragung führt er den Namen mit dem Zusatz e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in 88400 Biberach/Riss.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung (§ 51 ff AO).
- 2.) Zweck des Vereins liegt in der Entlastung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Freizeitbereich. Die Angebote sollen integrativ, entlastend und verlässlich sein. Damit die Angebote professionell und kompetent durchgeführt werden können, soll die verantwortliche Leitung ausschließlich von Fachkräften übernommen werden.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Leistungen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben von Mitteln oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich für die in § 2 genannte Zwecke einsetzen will.
- 2.) Über die Aufnahme in dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Gegen die von ihm verfügte Ablehnung kann schriftlich binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe

Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das neue Mitglied wird schriftlich über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Auch im Falle einer Ablehnung ist die betroffene Person schriftlich von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

- 3.) Eine Familie kann eine Familienmitgliedschaft erwerben. Dadurch sind alle Personen dieser Familie Mitglied im Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und durch Tod.
- 2.) Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich erklärt und beim Vorstand eingereicht werden.
- 3.) Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 5 Beitrag

- 1.) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2.) Spenden sind erwünscht. Nach Eingang einer Spende erhält der Spender auf Wunsch eine Empfangsbestätigung, auf der die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Spende bestätigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) drei weiteren Beisitzern.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, den Vorstand gem. § 7.1 zu ergänzen.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet für alle Mitglieder einmal in zwei Jahren statt. Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 2.) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3.) Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- 4.) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 5.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

§ 9 Beurkundung

- 1.) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

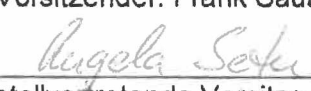
- 1.) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung aller Mitglieder. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

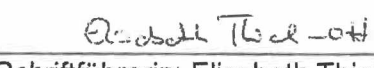
- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung aller Mitglieder. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2.) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Einrichtung. Sie erhält den Auftrag das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- 3.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

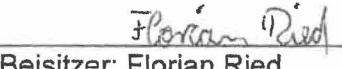
Biberach, 14. Dezember 2019

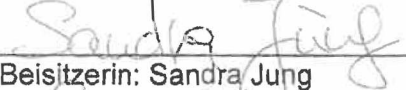

 Vorsitzender: Frank Sauter


 stellvertretende Vorsitzende: Angela Setu


 Kassierer: Sebastian Jung


 Schriftführerin: Elisabeth Thiel-Ott


 Beisitzer: Florian Ried


 Beisitzerin: Sandra Jung


 Beisitzerin: Simone Weidner